



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

1. Allgemeines

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (Art. 184 ff) und die Qualitätskriterien für Holz und Holzwerkstoffe im Bau und Ausbau; Handelsgebräuche für die Schweiz, Ausgabe 2021.

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) sind Bestandteile sämtlicher Vertragsbeziehungen zwischen der Lüchinger Holz AG und dem Kunden.

2. Preise

Sämtliche Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich. Sortiments- und Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in allen Preisangaben nicht inbegriffen.

3. Sortierung

Qualitätsumschreibungen gelten für die Sicht-/Vorderseite. Werden an die Rückseite Ansprüche gestellt, müssen diese speziell vereinbart werden.

4. Bestellmenge

Die Liefermenge kann von der Bestellmenge abweichen. Preis- und Sortimentsänderungen sind vor der Lieferung mit dem Käufer abzusprechen. Ist die Abweichung grösser als 5%, so ist vor der Lieferung mit dem Kunden Rücksprache zu halten.

Die Bestellmenge wird bestmöglich eingehalten. Produktionsbedingte Überlieferungen von bis zu 5% gehen ohne spezielle Vereinbarung zu Lasten des Bestellers.

Bei lagerhaltigen Produkten wird in der Regel stückzahlengenau, bzw. in definierten Lagereinheiten geliefert. Bei fehlenden Lagerlängen kann die nächste verfügbare Länge geliefert und verrechnet werden.

Mit der Auftragsbestätigung wird das bestellte Produkt, die gewünschte Menge und der für diesen Auftrag gültige Preis bestätigt. Ohne Rückmeldung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen gilt die zu erwartende Lieferung im Umfang und Preis als akzeptiert.

Kleinmengen und Nachbestellungen von nicht lagerhaltigen Produkten werden mit einem separaten Zuschlag, bzw. Maschineneinstellpauschalen belastet.

5. Lieferung

Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk. Lieferungen erfolgen in der Regel als Sammelfuhren gemäss Transport-/Produktionsplanes des Hobelwerkes. Sämtliche Lieferungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Der Ablad ist nicht inbegriffen. Der Ablad mit dem LKW-Kran, bzw. dem LKW-Stapler, wird nach Aufwand verrechnet. Die LSVA wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Liefertermine werden möglichst genau mitgeteilt und sind unverbindlich. Schadenersatzansprüche bei Nichteinhaltung von Terminen sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Beschädigungen oder Verlust während des Transportes sind vom Empfänger bei Erhalt der Ware dem Chauffeur mitzuteilen und auf unserem Lieferschein zu vermerken.

6. Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten 30 Tage netto als Zahlungsziel. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Sollte die Zahlungsfrist überschritten werden, werden 5% Verzugszinsen und Mahnspesen in Rechnung gestellt.

7. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zu deren vollständiger Bezahlung im Eigentum der Lüchinger Holz AG. Diese hat das Recht, den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Eigentumsvorhaltsregister eintragen zu lassen. Für den Fall, dass der Käufer die Ware vor der Bezahlung veräussert oder einbaut, gilt die Forderung, die ihm daraus gegenüber dem Erwerber zusteht, als der Lüchinger Holz AG abgetreten.

8. Holz- und Farbmuster

Holz- und Farbmuster gelten als unverbindliche Anschauungsstücke. Geringe Abweichungen der gelieferten Ware vom Angebot oder Muster in Bezug auf Grösse, Farbe und Qualität gelten nicht als Mangel. Auf Kundenwunsch angefertigte Muster werden in Rechnung gestellt.

9. Mängelrüge / Gewährleistung

Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innert 8 Tagen nach Erhalt der Ware, und vor deren Verarbeitung, schriftlich an die Lüchinger Holz AG zu melden. Für das Vorliegen von Mängeln trägt in jedem Fall der Kunde die Beweislast. Behauptete Mängel sind vom Kunden genau zu bezeichnen. Beanstandete, bzw. mangelhafte Ware, darf nicht weiterverarbeitet (z. B. montiert, bearbeitet oder sonst wie verwendet) werden. Die Ansprüche auf Gewährleistung verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach der Ablieferung der Ware. Die Frist von 12 Monaten gilt auch, wenn die Ware in ein unbewegliches Werk integriert worden ist. Wenn die von uns gelieferte Ware für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Käufers oder für den Einbau in sein unbewegliches Werk bestimmt ist, wird die Verjährungsfrist gestützt auf Art. 210 OR auf die Minimalfrist von zwei Jahren herabgesetzt. Bei nicht fachgerechter Lagerung, Montage oder Pflege haftet die Lüchinger Holz AG nicht.

Die Lüchinger Holz AG ersetzt bei rechtzeitiger und begründeter Rüge, mangelhafte Ware kostenlos, d. h. die bemängelte Ware wird zurückgenommen und entsprechend gutgeschrieben. Die Haftung für irgendwelche Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Montagekosten, Verspätungsschäden, Mängelfolgeschäden oder indirekte Schäden, wird ausdrücklich wegbedungen.

Insbesondere besteht auch für diese und andere Schäden keine Haftung, soweit die Lüchinger Holz AG nicht grobfahrlässig gehandelt hat.

10. Retouren

Grundsätzlich erfolgen keine Warenrücknahmen. Unbeschädigte und nicht weiterverarbeitete Ware kann ausnahmsweise zurückgenommen werden. Diese wird, nach Abzug eines Unkostenbeitrages von mindestens 20%, dem Käufer gutgeschrieben. Sonderanfertigungen und oberflächenbearbeitete Waren werden nicht zurückgenommen.

11. Datenschutz

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen in der Homepage unter der Rubrik Datenschutz.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist CH 8887 Mels. Alle Streitigkeiten unterstehen dem Schweizer Recht.